

Verwaltungskostensatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wanfried hat in ihrer Sitzung am 20.11.2009 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S 757);

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54);

in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2009 (GVBl. I S. 253).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, in der jeweiligen Fassung, entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter dieser Satzung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist;

§ 4, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter dieser Satzung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist;

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat;
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EURO
1.	Schriftliche Auskünfte Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	10,00 bis 500,00
2.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw.	2,50 mind. 5,00
3.	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeit- aufwand siehe Abs. 2
4.	Zuschlag zu Nr. 2. bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	2,50
5.	Zuschlag zu Nr. 2. für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	10,00
6.	Beglaubigung einer Unterschrift	5,00
7.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	2,50
8.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	5,00 0,50

9.	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 4 und kleiner je Seite DIN A 3	0,15 0,25	
10.	Herstellung von Planpausen DIN A 0 DIN A 1 kleiner als DIN A 1 sonstige, je m2	10,00 7,50 5,00 6,00	
11.	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1,00	
12.	Aushang im Nichtamtlichen Rathauskasten (pro Woche)	2,00	
13.	Erweiterte Melderegisterauskunft	8,00	
14.	Archivauskunft Örtliche Ermittlung	27,00 zusätzlich 55,00	
15.	Auskunft aus dem Gewerberegister	20,00	
16.	Bescheinigung der An-, Um- und Abmeldung von Gewerbebetrieben	22,00	
17.	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	5,00	
18.	Aufbewahrung von Fundsachen Finderlohn: Wert bis 500,00 € = - 5% vom Mehrwert über 500,00 € = - 3% bei Tieren	3 v.H. des Wertes, mindestens jedoch 6,00 3 v.H.	
19.	Gestattungen nach § 12 GastG (pro Veranstaltungstag) Vereine Vereine (ab 3 Veranstaltungen) Privatveranstaltungen Privatveranstaltungen	Speisen und/oder Getränke Speisen und/oder Getränke Speisen und Getränke Speisen oder Getränke	20,00 7,50 30,00 25,00
20.	Wochenmarkt Nutzungsgebühr Standplatz, je lfd. Meter Stand = 0,80 €, mindestens jedoch	5,00	
21.	Sondernutzung Aufstellung bzw. Anbringung von Plakatständern ab 10 Plakate, pro Veranstaltung mindestens jedoch pro Veranstaltung Plakate von Ortsansässigen	30,00 20,00 gebührenfrei	
22.	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen nach § 46 Abs. 1 StVO, je Vorgang	15,00	
23.	Anordnung einer Verkehrsbeschränkung zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum nach § 45 Abs. 1 und 2 StVO, je Vorgang	15,00	
24.	Erlaubnis zur Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlicher Verkehrsfläche nach § 29 StVO und § 16 HStrG, je Vorgang Ortsansässige Vereine alle Übrigen (nach Aufwand)	15,00 15,00 bis 100,00	
25.	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	25,00 bis 2.500,00	
26.	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25,00 bis 2.500,00	

27.	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10,00 bis 1.000,00
28.	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10,00 bis 100,00
29.	Antrag auf Zulassung zusätzlicher Wasserzähleinrichtungen	20,00
30.	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	10,00 20,00
31.	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes für Bausparkassen	10,00
32.	Genehmigung zur Veränderung von Grundstückseinfahrten (Absenken der Bordsteine, Versetzen von Straßenlampen etc.)	25,00
33.	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen, je Bescheinigung	10,00
34.	Löschungsbewilligungen, je Ausfertigung	10,00
35.	Abrechnung von Schadenfällen pro Schadenfall nach Zeitaufwand (siehe Abs. 2), mindestens jedoch	20,00
36.	Wildschadenschätzung Gebühr der zum Schätzen bestellten Person gemäß § 36 Abs. 6 HJagdG	30,00
37.	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	25,00 2.500,00
38.	Wie Nr. 41, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	12,50 1.250,00
39.	Wie Nr. 41, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens höchstens	12,50 1.250,00

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder, wenn Wartezeiten über eine Viertelstunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

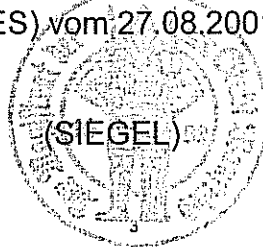
für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte, je Viertelstunde	15,00 EURO
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte, je Viertelstunde	13,00 EURO
für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde	10,00 EURO

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Wanfried vom 23.02.1996, die 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung vom 19.05.1998 sowie der Artikel 1 der Artikelsatzung der Stadt Wanfried zur Einführung des EURO (Euroeinführungssatzung – EES) vom 27.08.2001, außer Kraft.

Wanfried, 23.11.09



**Der Magistrat
der Stadt Wanfried**

(Handwritten signature)
**Wilhelm Gebhard
Bürgermeister**

Veröffentlicht: 27.11.2009
Wanfried,



**Der Magistrat
der Stadt Wanfried**

(Handwritten signature)
**Wilhelm Gebhard
Bürgermeister**